

Geregelte Verhältnisse erhalten die Freundschaft! Deshalb ein Mietvertrag

# Mietvertrag über einen Fahrzeug-, Anhänger – oder Wohnwagenstellplatz

In 77773 Schenkenzell, Eselbach 99

Platz – Nr.: \_\_\_\_\_

Amtl. Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Fahrzeugtyp: \_\_\_\_\_

Fahrzeuginnenlänge: \_\_\_\_\_

Zwischen dem Vermieter:

HUSS-Holz GmbH & Co KG

Eselbach 99

77773 Schenkenzell

Tel.: 07836346 o. 0152 / 32762765

E-Mail: [elmar.steffan@huss-holz.com](mailto:elmar.steffan@huss-holz.com)

**und dem Mieter**

**Frau / Herr** \_\_\_\_\_

**Straße** \_\_\_\_\_

**PLZ / Wohnort** \_\_\_\_\_

**Telefon:** \_\_\_\_\_

**Mobil:** \_\_\_\_\_

**Miete für Hallenstellplatz / unter Dach im Freien / im Freien**

**Der Mietpreis beträgt pro Fahrzeug / monatlich im Voraus je angefangenem Monat:**

Hallenstellplatz bis 6,00 m Pro angefangenem laufenden Meter	13,00 €
Hallenstellplatz bis 7,50 m Pro angefangenem laufenden Meter	13,50 €
Hallenstellplatz bis 9,00 m Pro angefangenem laufenden Meter	15,00 €
Hallenstellplatz über 9,00 m Pro angefangenem laufenden Meter	16,50 €
Stellplätze unter Dach im Freien sind 20% günstiger zu den obigen Preisen	
Stellplätze im Freien ohne Überdachung sind 40% günstiger zu den obigen Preisen	

**Zahlbar monatlich im Voraus am ersten jeden Monats auf unser Konto bei der Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG mit Angabe des Kennzeichens und Namens des Mieters:**

**IBAN: DE58 6649 2700 0033 2386 06**

**BIC: GENO DE61 KZT**

**Preise verstehen sich inkl. Ges. MwSt.**

§ 01a Die Laufzeit des Vertrags beträgt mindestens 1 Monat

§ 01b Wird der Vertrag nach der Mindestlaufzeit fortgesetzt, kann jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von 4 (vier) Wochen zum Quartalsende ohne Angabe von Gründen kündigen!

§ 01c Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen an: Adresse siehe oben.

§ 02 Die Vermieterin kann den Mietpreis nach der Mindestlaufzeit nach eigenem Ermessen anpassen. Die Erhöhung oder die Minderung des Mietpreises hat die Vermieterin mindestens 6 (sechs) Wochen vor Beginn der Anpassung dem Mieter mitzuteilen. Der/die MieterIn erhält das Recht, nach einer Mietpreiserhöhung den Vertrag fristlos zu kündigen. Holt der/die MieterIn sein Fahrzeug während des Vertrags zeitweise oder endgültig ab, so kommt eine anteilige oder vollständige Erstattung der Restmiete nicht in Betracht.

§ 03 Zahlt der/die MieterIn den vereinbarten Mietpreis nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so ist die Vermieterin berechtigt, den Vertrag nach einmaliger Mahnung mit Fristsetzung zu kündigen und den sofortigen Abtransport des Fahrzeugs zu verlangen. Das Recht, für den Mietausfall wegen der Kündigung Schadenersatz zu verlangen, bleibt davon unberührt.

§ 04 Die Vermieterin hat das Recht, den Mietvertrag mit einer Frist von zwei Monaten außerordentlich zu kündigen, wenn zwingende betriebliche Belange dies erfordern, z.B.:

- wenn die Halle/Gebäude und/oder das Vordach bzw. Nebenräume mit Freiplatz ganz oder teilweise anderweitig vermietet wird bzw. aus anderen Gründen vermietet werden muss.

- der Abstellplatz im Freien für den Umbau des Gebäudes als Lagerplatz benötigt wird.

§ 05 Haftung/StVO: Der Vermieter haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen und eingebrachten Gegenständen / Sachen, es sei denn, ihm fällt eine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Das gleiche gilt für Diebstahl und Einbruchdiebstahl.

§ 06 Der Mieter hat Schäden, die durch ausgelaufenen Kraftstoff, Öl oder Säure entstanden sind, ohne Verschuldensnachweis auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen. Soweit der Boden der Mietsache beschädigt ist, hat eine Erneuerung zu erfolgen. Dem Mieter ist bekannt, dass bei Schnee und Glatteis nicht geräumt bzw. gestreut wird. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden wird vom Vermieter nicht übernommen.

Hindert eine dritte Person oder Sache den Mieter am Zutritt oder Zufahrt zum Stellplatz, ist der Mieter nicht zur Minderung des Mietpreises bzw. zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Vermieter berechtigt.

Der Mieter ist nur berechtigt, sein eigenes Fahrzeug oder das seiner Familienangehörigen bzw. mit ihm im eigenen Haushalt lebenden Personen auf dem Stellplatz abzustellen. Das Waschen im Hof ist untersagt. Der Vermieter ist berechtigt, in Fällen der Zuwiderhandlung eine fristlose Kündigung auszusprechen.

Die Straßenverkehrsordnung sowie die polizeilichen und behördlichen Bestimmungen sind zu beachten. Voraussetzung für die Stellplatznutzung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen und fahrtauglich ist. Dennoch abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig für den Fahrzeughalter entfernt.

§ 07 Der Mieter verpflichtet sich, den Stellplatz nur mit Erlaubnis des Vermieters einem Dritten ganz oder teilweise zum Gebrauch zu überlassen, insbesondere untervermieten. Eine erteilte Erlaubnis kann der Vermieter widerrufen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist.

§ 09 Beendigung der Mietzeit

Bei Beendigung der Mietzeit ist der Stellplatz mit sämtlichen Schlüsseln, gegebenenfalls Codeschlüssel und Sender, in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 10 Selbstständigkeit der Stellplatzvermietung

Die Vermietung des Stellplatzes ist von der Vermietung einer Wohnung im gleichen oder einem anderen Anwesen rechtlich, wirtschaftlich und tatsächlich unabhängig.

§ 11 Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.